

# Neu ist der Rückgriff fünf Jahre lang möglich

Text Sascha Fopp\*

**Es ist unfair, dass der Unternehmer, der ein Produkt verarbeitet, für dessen Mängel länger haftbar ist als der Lieferant des Produktes. Das sieht nun auch der Gesetzgeber so und stimmt die Gewährleistungspflichten im Kauf- und Werkvertragsrecht aufeinander ab. Diese neuen Bestimmungen des OR sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.**

Die ordentliche Verjährungsfrist für Mängelrechte beim Kauf von beweglichen Sachen beträgt neu zwei Jahre, gerechnet ab Ablieferung der Ware an den Käufer. Als bewegliche Sachen gelten beispielsweise Weissputz, Farbe, Trockenbauelemente und vieles mehr. Entsprechend verjähren auch im Werkvertragsrecht bei beweglichen Werken wie beispielsweise bei gestrichenen Möbeln oder Gipskulpturen die Ansprüche des Bestellers binnen zweier Jahre nach Abnahme. Wird aber eine bewegliche Sache oder ein bewegliches Werk bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert, das heisst verarbeitet, und verursacht es dort aufgrund eigener Mängel einen Mangel an diesem Werk, so beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre.

## Malerarbeiten auf Holz sind heikel

Bei Malerarbeiten liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass in manchen Fällen die Fünfjahresfrist aus technischen Gründen nicht eingehalten werden kann. So sind Holzbeschichtungen besonders heikel. Der Schweizerische Maler- und Gipserunternehmer-Verband verweist diesbezüglich auf das neu überarbeitete Zirkular 1574 «Instandhaltungsanleitung Beschichtungen auf Holz und Holzwerkstoffen im Aussenbereich». Es beschreibt, wie der Unternehmer bei solchen Aufträgen vorgehen muss und wie er korrekt mit dem Bauherrn kommuni-

ziert ([www.smgv.ch](http://www.smgv.ch) → Unsere Dienste → Technische Dienste Maler → Instandhaltungsanleitung).

## Faire Regelung

Mit der neuen Regelung will der Gesetzgeber die kauf- und werkvertraglichen Vorschriften aufeinander abstimmen. Eine positive Folge ist, dass der Unternehmer nun grundsätzlich während derselben Frist, für die er selbst haftet, auf den Produktelieferanten zurückgreifen kann. Bis anhin war es so: Verwendete ein Werkunternehmer bei seiner Werkausführung Produkte eines Lieferanten, so galt zwischen ihm und dem Lieferanten die gesetzliche einjährige Gewährleistungsfrist. Der Werkunternehmer haftete aber dem Besteller gegenüber fünf Jahre lang. Neu kann er sich gegenüber seinem Lieferanten auf eine fünfjährige Gewährleistungsfrist berufen. Dazu müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein:

- 1. Die Produkte wurden bestimmungsgemäss in das unbewegliche Werk integriert beziehungsweise eingebaut.
- 2. Ein Mangel des Produktes hatte die Mangelhaftigkeit des Gesamtwerkes zur Folge.

Politische Arbeit lohnt sich. Die jetzige Besserstellung des Unternehmers geht auf eine Initiative der Gruppe «Ausbau und Gebäudehülle» von bauschweiz zurück. Der Schweizerische Maler- und Gipserunternehmer-Verband hat federführend mitgewirkt. ■



## SICH MERKEN

### Arbeiten an Liegenschaften

- Der Gipserunternehmer haftet nach wie vor fünf Jahre für sein Werk.
- Der Malerunternehmer haftet neu fünf Jahre für sein Werk.
- Beide können grundsätzlich während dieser Frist für verarbeitete Produkte auf den Produktelieferanten zurückgreifen.

Merkblatt zu den neuen Gewährleistungsfristen: [www.smgv.ch](http://www.smgv.ch) → Unsere Dienste → Rechtsdienst → Merkblätter

\* Bereichsleiter Rechtsdienst, SMGV